

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zum
interkommunalen Kostenausgleich
für
die Betreuung auswärtiger Kinder
zwischen den
Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises

Präambel:

In § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist der interkommunale Kostenausgleich geregelt. Demnach steht der Standortgemeinde für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ein Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder zu. Standortgemeinde und Wohnsitzgemeinde können sich nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KiTaG abweichend von der aufwandsbezogenen Betriebskostenabrechnung („Spitzabrechnung“ nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 KiTaG) auf Ausgleichsbeträge einigen („Pauschalabrechnung“), die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg festgelegt sind.

Zur Vermeidung des im Zusammenhang mit einer „Spitzabrechnung“ entstehenden Verwaltungsaufwandes im Rahmen der hierfür erforderlichen Ermittlungen der auf die betreuten auswärtigen Kinder jeweils entfallenden Betriebskosten machen die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises im gegenseitigen Interesse von der Ihnen gesetzlich eingeräumten Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung hiervon in Form der „Pauschalabrechnung“ Gebrauch.

§ 1
Vereinbarung von Ausgleichsbeträgen

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises verpflichten sich untereinander für die Betreuung auswärtiger Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, Ausgleichsbeträge entsprechend der in den *„Gemeinsamen Empfehlungen des Gemeindetags und Städtetags zum interkommunalen Kostenausgleich in der Kindergarten- und Krippenbetreuung mit Pauschalbeträgen gem. § 8a KiTaG“* (Az.: 460.11; Info-Nr. 0289/2009; siehe Anlage) sowie der in der jährlich veröffentlichten Fortschreibung dieser gemeinsamen Empfehlungen festgelegten Höhe als interkommunaler Kostenausgleich geltend zu machen („Pauschalabrechnung“). Die Möglichkeit der aufwandsbezogenen Betriebskostenabrechnung nach § 8a Abs. 2 und 3 KiTaG („Spitzabrechnung“) wird untereinander dadurch ausgeschlossen.

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Ausgleichsbeträge sind am 01. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig.

§ 2
Erweiterung

Schließen Städte- und Gemeinden anderer Landkreise einen inhaltsgleichen öffentlichrechtlichen Vertrag untereinander ab, verpflichten sich die Städte und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises gemäß § 1 auch gegenüber den dortigen Vertragsabschließenden zur Geltendmachung des interkommunalen Kostenausgleichs in Form der unter § 1 vereinbarten „Pauschalabrechnung“. Treten angrenzende Stadtkreise diesem Vertrag bei, gelten die Regelungen des Vertrags wechselseitig für alle Vertragspartner.

§ 3
Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Kreisverbandes des Gemeindetags, Rhein-Neckar-Kreis, erklärt werden.
- (3) Im Falle einer grundlegenden Änderung des Kindergartenrechts endet der Vertrag mit Inkrafttreten der neuen Regelungen, es sei denn, dass Einigkeit der Vertragspartner über eine Vertragsanpassung besteht.

§ 4
Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Gemeinde/Stadt

Ober-/Bürgermeister/in

Altlußheim

.....
Hartmut Beck

Angelbachtal

.....
Frank Werner

Bammental

.....
Gerhard Vogel

Brühl

.....
Dr. Ralf Göck

Dielheim

.....
Hans-Dieter Weis

Dossenheim

.....
Hans Lorenz

Eberbach

.....
Bernhard Martin

Edingen-Neckarhausen

.....
Roland Marsch

Epfenbach

.....
Joachim Bösenecker

Eppelheim

.....
Dieter Mörlein

Eschelbronn

.....
Florian Baldauf

Gaiberg
Klaus Gärtner

Heddesbach
Herwig Klein

Heddesheim
Michael Kessler

Heiligkreuzsteinach
Karl Brand

Helmstadt-Bargen
Theo Sauer

Hemsbach
Volker Pauli

Hirschberg an der Bergstraße
Manuel Just

Hockenheim
Dieter Gummer

Ilvesheim
Andreas Metz

Ketsch
Jürgen Kappenstein

Ladenburg
Rainer Ziegler

Laudenbach
Hermann Lenz

Leimen
Wolfgang Ernst

Lobbach
Heiner Rutsch

Malsch
Werner Knopf

Mauer
Jörg Albrecht

Meckesheim
Hans-Jürgen Moos

Mühlhausen
Karl Klein, MdL

Neckarbischofsheim
Hans-Joachim Vogt

Neckargemünd
Horst Althoff

Neidenstein
Peter Reichert

Neulußheim
Gunther Hoffmann

Nußloch
Karl Rühl

Oftersheim
Helmut Baust

Plankstadt
Jürgen Schmitt

Rauenberg
Frank Broghammer

Reichartshausen
Otto Eckert

Reilingen
Walter Klein

Sandhausen
Georg Kletti

Schönau
Marcus Zeitler

Schönbrunn
Jan Frey

Schriesheim
Hansjörg Höfer

Schwetzingen
Dr. René Pöttli

Sinsheim
Rolf Geinert

Spechbach
Guntram Zimmermann

St. Leon-Rot
Alexander Eger

Waibstadt

.....
Hans Wolfgang Riedel

Walldorf

.....
Heinz Merklinger

Weinheim

.....
Heiner Bernhard

Wiesenbach

.....
Eric Grabenbauer

Wiesloch

.....
Franz Schaidhammer

Wilhelmsfeld

.....
Hans Zellner

Zuzenhausen

.....
Dieter Steinbrenner

Die unterzeichnenden Stadtkreise treten dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises vom 30.11.2009 bei.

Stadt Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner

Stadt Mannheim, den

.....
Dr. Peter Kurz